

# Dokumente des EDSA



## **Instrumentarium für wesentliche Datenschutzgarantien bei der Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden des EWR und den zuständigen Datenschutzbehörden von Drittländern bei der Rechtsdurchsetzung**

**Angenommen am 14. März 2022**

Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not yet been proofread.



## Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe u und Artikel 50 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018<sup>1</sup>,

gestützt auf die Artikel 12 und 22 seiner Geschäftsordnung —

### HAT FOLGENDES DOKUMENT ERLASSEN:

*Im Zusammenhang mit Artikel 50 DSGVO, der die internationale Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden von Drittländern betrifft, wurde das folgende Instrumentarium mit wesentlichen Datenschutzgarantien entwickelt, die zusätzlich zu einem Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung geschlossen oder in ein solches aufgenommen werden können.*

*Diese Garantien können entweder in einer Verwaltungsvereinbarung oder in einer internationalen Übereinkunft vorgesehen werden. Je nachdem, ob es sich bei dem zu entwickelnden Instrument um eine Verwaltungsvereinbarung oder eine internationale Übereinkunft handelt, und je nach den spezifischen Umständen der zu gestaltenden Übermittlungen muss ihr Wortlaut entsprechend angepasst werden. Wie in den Leitlinien 2/2020 des EDSA zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der DSGVO<sup>2</sup> dargelegt, müssen bei Verwaltungsvereinbarungen spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, um wirksame individuelle Rechte, Rechtsbehelfe und eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten, vorzugsweise durch Garantien der empfangenden Partei, dass in deren innerstaatlichem Recht bereits die wesentlichen Garantien vorgesehen sind. Im Rahmen internationaler Übereinkünfte können Garantien direkt in der internationalen Übereinkunft festgelegt werden oder auf bereits bestehenden Elementen im innerstaatlichen Recht eines Drittlandes aufbauen.*

*Die spezifischen Teile, die für Verwaltungsvereinbarungen bestimmt sind, sind grau markiert und die spezifischen Teile für internationale Übereinkünfte sind blau markiert.*

---

<sup>1</sup> Soweit auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

<sup>2</sup> Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR.

## I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN<sup>3</sup>

Für die Zwecke dieses Instruments gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**(a) „personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu Standortdaten, zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

**(b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“** (im Folgenden „**Verarbeitung**“) bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung;

**(c) „zuständige Behörde [der Parteien]“<sup>4</sup>** bezeichnet die für die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften zuständige Behörde, [X] innerhalb des EWR und [Y] innerhalb des Drittlandes. Die im Rahmen dieses Instruments zuständigen Behörden haben Regulierungsaufträge und Aufgaben, zu denen die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutzvorschriften, die Bearbeitung von Beschwerden, die Untersuchung möglicher Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften und erforderlichenfalls die Verhängung von Sanktionen gehören;

**(d) „empfangende zuständige Behörde“** bezeichnet die zuständige Behörde, die die von der anderen zuständigen Behörde übermittelten personenbezogenen Daten empfängt;

**(e) „Austausch personenbezogener Daten“** bezeichnet die Weitergabe personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde, die die Daten von der zuständigen EWR-Datenschutzbehörde erhält, an eine dritte Partei in ihrem Land im Einklang mit dem [Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung];

**(f) „Weiterübermittlung“** bezeichnet die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine empfangende zuständige Behörde an einen Dritten in einem anderen Land;

**(g) „besondere Kategorien personenbezogener Daten/sensible Daten“** bezeichnet Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten;

---

<sup>3</sup> Diese Begriffsbestimmungen basieren auf der DSGVO.

<sup>4</sup> Diese ist im Rahmen einer internationalen Übereinkunft anzugeben.

**(h)** [die „**anwendbaren nationalen Datenschutzvorschriften**“ bezeichnet [die anwendbaren Rechtsvorschriften]];

**[(i) [„Kooperationsabkommen zur Rechtsdurchsetzung“]<sup>5</sup> bezeichnet das Kooperationsabkommen zur Rechtsdurchsetzung zwischen dem/der [zuständigen Drittlandsbehörde] und dem/der [Behörde des Europäischen Wirtschaftsraums] zur Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs;]<sup>6</sup>**

**(j)** „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

**(k)** „**Profiling**“ bezeichnet jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, und insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

**(l)** „**Rechte der betroffenen Personen**“ bezieht sich in diesem Abkommen auf Folgendes:

– „**Recht auf Information**“ das Recht einer betroffenen Person, Auskunft über die Verarbeitung sie selbst betreffender personenbezogener Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erhalten;

– „**Auskunftsrecht**“ bezeichnet das Recht der betroffenen Person, von der zuständigen Behörde, die die Daten übermittelt oder empfängt, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie spezifische Informationen über die Verarbeitung, einschließlich des Zwecks der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger personenbezogener Daten, die geplante Speicherdauer und die möglichen Rechtsbehelfe sowie gegebenenfalls das Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, und die Möglichkeit, dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrzunehmen, um über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung informiert zu sein und diese überprüfen zu können;

– „**Recht auf Berichtigung**“ bezeichnet das Recht einer betroffenen Person, ihre ungenauen personenbezogenen Daten von der Partei unverzüglich berichtigen oder vervollständigen zu lassen;

– „**Recht auf Löschung**“ bezeichnet das Recht einer betroffenen Person auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei, wenn diese Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben

---

<sup>5</sup> Hier sind die Bezeichnung des Abkommens sowie die Namen der beiden betroffenen Behörden im EWR und im Drittland einzutragen.

<sup>6</sup> Diese Definition sollte im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen, da eine internationale Übereinkunft sowohl die Garantien für den Datenschutz als auch die einschlägigen Kooperationsklauseln enthalten sollte.

oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind oder wenn sie unrechtmäßig erhoben oder verarbeitet wurden;

– „Widerspruchsrecht“ bezeichnet das Recht der betroffenen Person, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch eine Partei Widerspruch einzulegen mit der Folge, dass die Partei die Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Partei kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;

– „Recht auf Einschränkung der Verarbeitung“ bezeichnet das Recht der betroffenen Person, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung verlangt, wenn eine Partei die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt und die betroffene Person die Löschung ablehnt, die Daten aber von der betroffenen Person zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden;

– „Recht, nicht einer automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling unterworfen zu werden“ bezeichnet das Recht einer betroffenen Person, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

## II – ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES DOKUMENTS

Zweck dieses Instruments ist es, angemessene Garantien [und einen angemessenen Schutz der Vertraulichkeit<sup>7</sup>] in Bezug auf personenbezogene Daten zu bieten, die von [X] an [Y] gemäß Artikel 46 Absatz 3 DSGVO und im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß [dem Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung/diesem Instrument] übermittelt werden. Die Kategorien betroffener personenbezogener Daten, die im Rahmen [des Kooperationsabkommens im Bereich der Rechtsdurchsetzung/dieses Instruments] übermittelt und verarbeitet werden, sind von den Parteien in einem eigenen Anhang aufgeführt.

Die Parteien kommen überein, dass die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß [dem Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung/diesem Instrument] zwischen [X] und [Y] den Bestimmungen dieses Instruments über die Verarbeitung personenbezogener Daten [bei der Ausübung ihrer jeweiligen Durchsetzungstätigkeiten]<sup>8</sup>/[im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer

---

<sup>7</sup> Siehe Abschnitt IIIa über den Schutz der Vertraulichkeit und der beruflichen Geheimhaltungspflicht am Ende des Instruments, der erforderlichenfalls auch unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften des Drittlandes eingefügt werden muss.

<sup>8</sup> Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung.

jeweiligen Durchsetzungstätigkeiten durch die zuständigen Behörden]<sup>9</sup> unterliegt. [Dieses Instrument dient der Ergänzung des Kooperationsabkommens zur Rechtsdurchsetzung zwischen [X] und [Y].]<sup>10</sup>

[[X] und [Y] bestätigen, dass sie befugt sind, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Instruments zu handeln, und dass sie keinen Grund zu der Annahme haben, dass bestehende geltende rechtliche Anforderungen sie daran hindern.

[X] und [Y] bestätigen, dass sie die in dieser Vereinbarung dargelegten Garantien auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig einhalten können. [X] und [Y] bieten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten durch eine Kombination aus Gesetzen, Vorschriften und ihren eigenen internen Richtlinien und Verfahren.]<sup>11</sup>

[Jede Partei stellt sicher, dass die zuständige Behörde im Einklang mit den Bestimmungen dieses Instruments handelt und dass keine anwendbaren rechtlichen Anforderungen die zuständige Behörde daran hindern].<sup>12</sup>

### III – GRUNDSÄTZE FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

**1. Zweckbindung:** Personenbezogene Daten, die zwischen [X] und [Y] übermittelt werden, dürfen von der empfangenden zuständigen Behörde selbst nur verarbeitet werden, um ihre Durchsetzungsaufgaben im Einklang mit der DSGVO für [X] und mit [den geltenden Rechtsvorschriften des Drittlandes] für [Y] zu erfüllen, und zwar zum Zwecke der Durchsetzung von Datenschutzvorschriften, die der Rechtsprechung von [Y] und [X] unterliegen. Die Weiterübermittlung dieser Daten durch [Y], hat, soweit sie für unmittelbar damit zusammenhängende Untersuchungen oder Gerichtsverfahren einschließlich des Zwecks dieser Weiterübermittlung erforderlich ist, im Einklang mit [den einschlägigen anwendbaren Rechtsvorschriften des Drittlandes] zu stehen, und die Weiterübermittlung durch [X] hat im Einklang mit der DSGVO und den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stehen und nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 7 zu erfolgen. [Y] wird die von [X] erhaltenen personenbezogenen Daten nur für die in diesem Instrument genannten Zwecke verarbeiten, und umgekehrt wird [X] die von [Y] erhaltenen personenbezogenen Daten nur für die in diesem Instrument genannten Zwecke verarbeiten.

**2. Datenqualität und Verhältnismäßigkeit:** Die von [X] und [Y] übermittelten personenbezogenen Daten müssen richtig und im Hinblick auf die Zwecke, für die sie übermittelt und anschließend verarbeitet werden, angemessen und relevant sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Die zuständige Behörde setzt die andere zuständige Behörde in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass zuvor übermittelte oder erhaltene Informationen sachlich falsch (unrichtig oder veraltet) sind und/oder aktualisiert werden müssen. In einem solchen Fall nehmen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, alle angemessenen Korrekturen vor, darunter gegebenenfalls die Ergänzung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung oder sonstige Korrektur der personenbezogenen Daten.

---

<sup>9</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft.

<sup>10</sup> Dies müsste im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vorgesehen werden.

<sup>11</sup> Dies müsste im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung eingefügt werden.

<sup>12</sup> Dies könnte im Rahmen einer internationalen Übereinkunft vorgesehen werden.

Die personenbezogenen Daten müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und zwar nicht länger, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, oder so lange, wie es nach den geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass [Y] von [X] über diese im EWR geltenden Vorschriften und die darin vorgesehene höchstzulässige Speicherfrist für personenbezogene Daten unterrichtet wurde, und dass [X] von [Y] über die geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie über die darin vorgesehene höchstzulässige Speicherfrist für personenbezogene Daten unterrichtet wurde und die höchstzulässige Speicherfrist im Einklang mit den EU-Standards in einer demokratischen Gesellschaft als verhältnismäßig und erforderlich erachtet wird. Diese Informationen werden im Anhang dieses Instruments festgehalten. Die Parteien müssen über geeignete Verfahren für die endgültige Vernichtung der nach Maßgabe dieses Instruments erhaltenen Informationen verfügen.

**3. Transparenz:** [X] und [Y] werden dieses Instrument durch Veröffentlichung auf ihren Websites allgemein bekannt machen. Sowohl [X] als auch [Y] werden den betroffenen Personen Informationen über die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung stellen. Sowohl [X] als auch [Y] werden die betroffenen Personen im Prinzip allgemein über Folgendes in Kenntnis setzen: a) auf welche Weise und weshalb sie personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln können, b) die Art der Stellen, an die solche Daten übermittelt werden können, c) die der betroffenen Person nach den geltenden Rechtsvorschriften zustehenden Rechte, einschließlich der Art und Weise der Ausübung dieser Rechte, d) Angaben zu etwaigen Verzögerungen oder Beschränkungen bei der Ausübung dieser Rechte, einschließlich Beschränkungen, die im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten gelten, e) Kontaktdaten zur Unterbreitung einer Streitigkeit oder Einreichung einer Beschwerde. Diese Bekanntmachung wird durch die Veröffentlichung dieser Informationen durch [X und Y] auf ihren Websites zusammen mit diesem Instrument wirksam.

Die betroffenen Personen werden von [X] gemäß den Mitteilungspflichten und im Einklang mit den geltenden Ausnahmen und Beschränkungen der DSGVO (wie in den Artikeln 14 und 23 DSGVO dargelegt) individuell unterrichtet. Eine individuelle Mitteilung erfolgt durch [Y] auch im Falle der Weitergabe und Weiterübermittlung und umgekehrt durch [X] an [Y] im Falle der Weitergabe und Weiterübermittlung.

Kommt [X] nach Prüfung etwaiger geltender Ausnahmen von der individuellen Mitteilungspflicht und im Lichte von Gesprächen mit [Y] zu dem Schluss, dass eine betroffene Person gemäß der DSGVO über den Austausch oder die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an [Y] zu unterrichten ist, benachrichtigt [X] [Y] im Voraus, bevor eine solche individuelle Mitteilung erfolgt.

**4. Sicherheit und Vertraulichkeit:** [X] und [Y] erkennen an, dass [X] in **Anhang I** Informationen über seine/ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit der DSGVO zur Verfügung gestellt hat und dass [Y] Informationen über seine/ihre technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt hat, die von [X] als angemessen erachtet werden, um die versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, den Verlust, die Änderung, die Offenlegung oder den Zugang zu personenbezogenen Daten zu verhindern. [Y] erklärt sich bereit, [X] über jede Änderung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, die sich nachteilig auf das durch dieses Abkommen gewährleistete Schutzniveau für personenbezogene Daten auswirken würde, und die Informationen in **Anhang I** zu aktualisieren, wenn solche Änderungen



vorgenommen werden. In diesem Fall unterrichtet [Y] [X] mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten. Im Gegenzug wird [X] [Y] unter denselben Bedingungen in Kenntnis setzen und den Anhang I entsprechend aktualisieren.

[Y] hat [X] eine Beschreibung seiner/ihrer geltenden Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Folgen einer unrechtmäßigen Offenlegung nichtöffentlicher oder vertraulicher Informationen oder eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Gesetze und/oder Vorschriften übermittelt, und [X] hat [Y] im Gegenzug dieselben Informationen zur Verfügung gestellt.<sup>1314</sup>

Erhält eine empfangende zuständige Behörde Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf personenbezogene Daten auswirkt, die im Rahmen dieses Instruments übermittelt wurden, so unterrichtet sie die andere zuständige Behörde unverzüglich und, soweit möglich, spätestens 24 Stunden, nachdem sie von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfahren hat. Darüber hinaus setzt die notifizierende zuständige Behörde so rasch wie möglich angemessene und geeignete Mittel ein, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben und mögliche negative Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen.

[X] und [Y] benachrichtigen die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen treffen können. Die Benachrichtigung enthält eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die an die betroffene natürliche Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen dieser Verletzung. Diese Benachrichtigung der betroffenen Personen erfolgt, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, es sei denn, die zuständige Behörde hat geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen und diese Maßnahmen wurden auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, oder sie hat durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder wenn die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

**5. Rechte der betroffenen Personen:** Eine betroffene Person, deren personenbezogene Daten an [Y] übermittelt wurden, kann ihre in Artikel I Buchstabe j definierten Rechte in Bezug auf die im Rahmen des Instruments erhaltenen und verarbeiteten Daten geltend machen.

Eine betroffene Person kann einen Antrag direkt an [X] oder [Y] stellen:

Kontaktdaten von [X]:

– per E-Mail an Xxx

– auf dem Postweg an folgende Anschrift:

---

<sup>13</sup> Siehe Anhang I.

<sup>14</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft: Mit der internationalen Übereinkunft können auch die für [Y] geltenden Gesetze und/oder Vorschriften ergänzt werden, falls diese im Rechtsrahmen von [Y] nicht vorhanden oder unzureichend sind, um die notwendigen Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu bieten.

XXXxxx

Kontakt Daten von [Y]:

– per E-Mail an Xxx

– auf dem Postweg an folgende Anschrift:

XXXxxx

Eine betroffene Person kann auch beantragen, dass [X] alle personenbezogenen Daten ermittelt, die an [Y] übermittelt wurden, und dass [X] gegenüber [Y] bestätigt, dass die personenbezogenen Daten vollständig, sachlich richtig und gegebenenfalls auf dem neuesten Stand sind und die Verarbeitung im Einklang mit den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Abkommen erfolgt. Alle derartigen Anfragen von [X] in Bezug auf die von [X] an [Y] übermittelten personenbezogenen Daten werden von [Y] angemessen und zeitnah bearbeitet. Auf Antrag einer betroffenen Person kann [X] [Y] auch um Informationen über die Weitergabe und Weiterübermittlung dieser personenbezogenen Daten durch [Y] ersuchen, damit [X] seinen/ihren Offenlegungspflichten gegenüber der betroffenen Person gemäß [der DSGVO und [den für [Y] geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften]]<sup>15</sup>/[diesem Instrument]<sup>16</sup> nachkommen kann. Nach Erhalt eines solchen Antrags von [X] stellt [Y] [X] alle Informationen zur Verfügung, die [Y] in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch einen Dritten, mit dem [Y] diese personenbezogenen Daten weitergegeben oder übermittelt hat, zugänglich gemacht wurden. Alle derartigen Anfragen des/der [X] in Bezug auf die von [X] an [Y] übermittelten personenbezogenen Daten werden von [Y] auch angemessen und zeitnah bearbeitet.

[X] unterrichtet die betroffene Person nach der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten innerhalb eines Monats über die auf ihren Antrag hin getroffenen Maßnahmen. [X] unterrichtet die betroffene Person außerdem innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für das Nichttätigwerden und über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen und einen Rechtsbehelf einzulegen. [X] und [Y] können geeignete Maßnahmen ergreifen, wie die Erhebung angemessener Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten oder die Ablehnung des Antrags einer betroffenen Person, der offensichtlich unbegründet oder exzessiv ist.

Die Rechte der betroffenen Person können eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass die Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben der zuständigen Behörden, die in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Gewalt handeln, gefährdet oder beeinträchtigt werden; zum Schutz wichtiger, in [dem Drittland von Y] und in [dem zuständigen Mitgliedstaat] oder in der Europäischen Union anerkannter Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse, unter anderem im Geiste der Gegenseitigkeit der internationalen Zusammenarbeit. Die Einschränkung sollte notwendig und verhältnismäßig sein, in entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegt werden und nur so lange zulässig sein, wie der Grund für die Einschränkung fortbesteht.

Alle Streitigkeiten oder Klagen einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß diesem Instrument können bei [X], [Y] oder bei beiden geltend

---

<sup>15</sup> Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung.

<sup>16</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft.

gemacht werden, wie in Abschnitt 8 dargelegt.

[X] und [Y] vereinbaren, dass sie keine rechtliche Entscheidung bezüglich einer betroffenen Person treffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, ohne Beteiligung eines Menschen beruht.

**6. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten/sensible Daten:** Besondere Kategorien personenbezogener Daten/sensible Daten gemäß der Definition in Abschnitt I Buchstabe e werden von [X] nicht an [Y] übermittelt, es sei denn, sie sind erforderlich für die Bearbeitung von Beschwerden, die Untersuchung möglicher Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften und die Verhängung von Abhilfemaßnahmen, falls erforderlich. Im Falle einer Übermittlung werden von [Y] zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt, die von Fall zu Fall festzulegen sind, wie etwa Zugangsbeschränkungen, Beschränkungen der Zwecke, für die die Informationen verarbeitet werden dürfen, Beschränkungen der Weiterübermittlung oder besondere Schutzmaßnahmen, z. B. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die eine spezielle Schulung des zum Zugang zu den Informationen berechtigten Personals erfordern.

**7. Weiterübermittlung personenbezogener Daten:** [Y] gibt die von [X] empfangenen Daten nur an die in<sup>17</sup> [dem Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung]<sup>18</sup>/[diesem Instrument]<sup>19</sup> genannten Stellen weiter, soweit dies für den Zweck der konkreten Durchsetzungsmaßnahme erforderlich ist.

Falls [Y] beabsichtigt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, die in [dem Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung]<sup>20</sup>/[diesem Instrument]<sup>21</sup> genannt sind, wird [Y] die vorherige schriftliche Genehmigung von [X] einholen und diese personenbezogenen Daten nur dann weitergeben, wenn sich der Dritte verpflichtet, die gleichen Datenschutzgrundsätze und -garantien wie in diesem Instrument einzuhalten. Bei der Beantragung einer solchen vorherigen schriftlichen Genehmigung sollte [Y] die Art der personenbezogenen Daten, die weitergegeben werden sollen, sowie die Gründe und Zwecke der Weitergabe angeben. Erteilt [X] innerhalb einer angemessenen Frist, die zehn Tage nicht überschreiten darf, keine schriftliche Genehmigung für eine solche Weitergabe, konsultiert [Y] [X] und prüft etwaige Einsprüche von [X]. Beschließt [Y], die personenbezogenen Daten ohne die schriftliche Genehmigung von [X] weiterzugeben, teilt [Y] [X] die Absicht zur Weitergabe mit. [X] kann dann entscheiden, ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten ausgesetzt werden soll.

[Y] kann personenbezogene Daten in Ausnahmefällen ohne vorherige schriftliche Genehmigung und angemessene Garantien an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der für [Y] geltenden rechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren erforderlich ist, sofern diese Weitergabe zusätzlich aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt, wie sie in [dem Drittland von Y] und in [dem Mitgliedstaat von X] oder in der Europäischen Union anerkannt sind, oder wenn die Weitergabe für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. In solchen Fällen wird [Y] [X] regelmäßig über die Art der weitergegebenen personenbezogenen Daten und den Grund für die Weitergabe informieren, wenn [Y]

---

<sup>17</sup> Siehe auch Anhang II.

<sup>18</sup> Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung.

<sup>19</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft.

<sup>20</sup> Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung.

<sup>21</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft.

personenbezogene Daten, die Gegenstand dieses Instruments sind, an [Dritte] weitergegeben hat, sofern die Weitergabe dieser Informationen eine laufende Untersuchung nicht gefährden würde. Eine solche Einschränkung bezüglich Informationen im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung gilt nur so lange, wie der Grund für die Einschränkung fortbesteht.

Im Gegenzug kann [Y] verlangen, dass [X] die gleichen Regeln und Garantien für den weiteren Austausch von Daten anwendet, die von [Y] im Rahmen dieses Instruments erhalten wurden.

**8. Weiterübermittlung personenbezogener Daten:** [Y] übermittelt von [X] empfangene personenbezogene Daten an zuständige Behörden in Drittländern nur zu denselben Zwecken, zu denen die Daten an [Y] übermittelt wurden.

Falls [Y] beabsichtigt, personenbezogene Daten an einen Dritten in einem Drittland zu übermitteln, wird [Y] die vorherige schriftliche Genehmigung von [X] einholen und solche personenbezogenen Daten nur dann übermitteln, wenn das Schutzniveau für personenbezogene Daten nicht untergraben wird, z. B. wenn der Dritte sich verpflichtet, dieselben Datenschutzgrundsätze und -garantien wie in diesem Abkommen einzuhalten, oder wenn ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss<sup>22</sup> vorliegt. Bei der Beantragung einer solchen vorherigen schriftlichen Genehmigung sollte [Y] die Art der zur Übermittlung vorgesehenen personenbezogenen Daten sowie die Gründe und Zwecke der Übermittlung angeben. Erteilt [X] innerhalb einer angemessenen Frist, die zehn Tage nicht überschreiten darf, keine schriftliche Genehmigung für eine solche Übermittlung, konsultiert [Y] [X] und prüft dessen/deren etwaige Einsprüche. Im Gegenzug kann [Y] dasselbe Verfahren mit [X] bei der Weiterübermittlung von Daten anwenden, die [X] von [Y] im Rahmen dieses Instruments erhalten hat.

**9. Wirksame Rechtsbehelfe:** [Y] unterrichtet [X] über sein/ihr anwendbares Recht, wonach betroffene Personen Rechtsbehelfe einlegen können, und umgekehrt unterrichtet [X] [Y] über sein/ihr anwendbares Recht, wonach betroffene Personen Rechtsbehelfe einlegen können. Diese Informationen werden im Anhang dieses Instruments festgehalten. Alle Streitigkeiten oder Klagen einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß diesem Instrument können bei [X], [Y] oder bei beiden geltend gemacht werden. Jede zuständige Behörde unterrichtet die andere zuständige Behörde über derartige Streitigkeiten oder Klagen und bemüht sich nach besten Kräften um deren zeitnahe einvernehmliche Beilegung.<sup>23</sup>

[Jede Beschwerde wird von [X] im Einklang mit der DSGVO und seinen/ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften behandelt. [Y] und [X] können einander eine ausführliche Beschreibung des Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden und des dafür geltenden Verfahrens übermitteln.]

*Zum Beispiel:*

*Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch [Y] können direkt an [Y internes Organ/Dienststelle für die Durchsetzung von Vorschriften/Beschwerden/Klagen]*

---

<sup>22</sup> „Einschlägiger Angemessenheitsbeschluss“ bezeichnet einen Angemessenheitsbeschluss der EU, in dem anerkannt wird, dass die weiter zu übermittelnden Daten bei der Verarbeitung durch die Empfänger in dem Drittland ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU genießen werden.

<sup>23</sup> Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft: Mit der internationalen Übereinkunft können auch die für [Y] geltenden Gesetze und/oder Vorschriften ergänzt werden, falls diese im Rechtsrahmen von [Y] nicht vorhanden oder unzureichend sind, um die notwendigen Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu bieten.

gemeldet werden, insbesondere über den [speziellen Kanal für Beschwerden], wo Informationen über ein Online-Formular auf der Website oder per E-Mail, Brief oder Telefon übermittelt werden können, oder alternativ an [X], indem solche Informationen an seine/ihre Beschwerdestelle sowie an seinen/ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden. [Y] informiert [X] über Meldungen von betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die [Y] von [X] erhalten hat, und berät sich mit [X] über eine Reaktion in dieser Angelegenheit. Im Gegenzug informiert [X] [Y] über Beschwerden, die er/sie/es von betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhält, die [X] von [Y] erhalten hat, und berät sich mit [Y] über eine Reaktion in dieser Angelegenheit. [X] und [Y] werden auf Anfragen von betroffenen Personen in angemessener Weise und zeitnah reagieren].<sup>24</sup>

Eine betroffene Person hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf (einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf Schadenersatz) gemäß [diesem Instrument]<sup>25</sup>/[der DSGVO und dem innerstaatlichen Recht von [X]] und [den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften] bei Anträgen, die gegen [Y]]<sup>26</sup> gerichtet sind, wenn die in diesem Instrument festgelegten Garantien nicht eingehalten werden. In Fällen, in denen [X] der Auffassung ist, dass [Y] nicht im Einklang mit den in dem Rechtsakt festgelegten Garantien gehandelt hat, darf [X] die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Instruments aussetzen, bis das Problem zufriedenstellend gelöst ist, und darf die betroffene Person davon in Kenntnis setzen. Vor der Aussetzung der Übermittlung wird [X] die Angelegenheit mit [Y] besprechen und [Y] wird unverzüglich antworten. Umgekehrt darf [Y] die Übermittlungen im Rahmen dieses Instruments aus denselben Gründen und auf dieselbe Weise aussetzen.

**10. Aufsicht:** [X] und [Y] führen regelmäßige Überprüfungen ihrer eigenen Strategien und Verfahren zur Umsetzung der in diesem Instrument beschriebenen Garantien für personenbezogene Daten durch. Auf begründeten Antrag der anderen zuständigen Behörde überprüft eine zuständige Behörde ihre Strategien und Verfahren, um sich zu vergewissern und gegebenenfalls zu bestätigen, dass die in diesem Instrument festgelegten Garantien wirksam umgesetzt werden; ferner übermittelt sie der anderen zuständigen Behörde eine Zusammenfassung dieser Überprüfung.<sup>27</sup>

#### IV – INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Dieses Instrument tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft [und bleibt nur so lange in Kraft, wie auch das Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung in Kraft ist].<sup>28</sup> Die Vertragsparteien

---

<sup>24</sup> Dies müsste im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden. Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft sind genauere Vorschriften vorzusehen, um sicherzustellen, dass und wie Beschwerden über Verstöße gegen die Übereinkunft von den zuständigen Behörden bearbeitet werden.

<sup>25</sup> Im Falle einer internationalen Übereinkunft.

<sup>26</sup> Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung.

<sup>27</sup> Falls die Anforderung, dass die zuständigen Behörden unabhängig sein müssen, gemäß den vom EuGH und dem EGMR angeführten Kriterien erfüllt ist, ist möglicherweise keine externe Aufsicht erforderlich. Falls die zuständige Behörde des Drittlandes jedoch nicht über die in der EU geforderten Garantien für die Unabhängigkeit verfügt, ist ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer unabhängigen (externen) Aufsicht aufzunehmen.

<sup>28</sup> Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung.

können die Bestimmungen dieses Instruments [unter denselben Bedingungen wie im Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung] konsultieren und überarbeiten.<sup>29</sup>

Dieses Instrument kann von jeder Partei zu jeder Zeit gekündigt werden. Insbesondere sollte dieses Instrument gekündigt werden, sobald eine der zuständigen Behörden nicht mehr in der Lage ist, die in diesem Instrument vorgesehenen Garantien zu gewährleisten. Diese zuständige Behörde sollte auch die andere zuständige Behörde von der Kündigung unterrichten. Ebenso sollte dieses Instrument gekündigt werden, sobald eine der zuständigen Behörden feststellt, dass die andere zuständige Behörde nicht mehr in der Lage ist, die in diesem Instrument vorgesehenen Garantien zu gewährleisten. Diese zuständige Behörde sollte auch die andere zuständige Behörde von der Kündigung unterrichten. Nach der Kündigung dieses Instruments behandeln die zuständigen Behörden alle im Rahmen [dieses Instruments]<sup>30</sup>[des Kooperationsabkommen im Bereich der Rechtsdurchsetzung]<sup>31</sup> übermittelten Informationen weiterhin [im Einklang mit dem Kooperationsabkommen]<sup>32</sup> vertraulich. Nach der Kündigung dieses Instruments werden alle personenbezogenen Daten, die zuvor im Rahmen dieses Instruments übermittelt wurden, von [Y] weiterhin gemäß den in diesem Instrument festgelegten Garantien behandelt.

## V– SONSTIGES

Dieses Instrument, einschließlich seiner Anhänge, wird in der [...] und in der [...] Sprache abgefasst, wobei beide/alle Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

\*

\*       \*

---

<sup>29</sup> Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung ist dieser Verweis einzufügen, während er im Rahmen einer internationalen Übereinkunft an dieser Stelle näher erläutert werden sollte.

<sup>30</sup> Im Falle einer internationalen Übereinkunft.

<sup>31</sup> Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung.

<sup>32</sup> Im Falle einer Verwaltungsvereinbarung. Bei einer internationalen Übereinkunft ist hier auf die internationale Übereinkunft selbst zu verweisen.

**Erforderlichenfalls Aufnahme einer speziellen Klausel über die Vertraulichkeit und berufliche Geheimhaltungspflicht, abhängig von der Analyse des rechtlichen Rahmens im Land der empfangenden Behörde:**

**IIIa (wird vor IV eingefügt). Vertraulichkeit und berufliche Geheimhaltungspflicht der von (Y) erhaltenen Informationen**

1) (Y) behandelt alle gemäß diesem Instrument empfangenen Informationen vertraulich, indem [er/sie/es]

- (i) alle gemäß dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen oder Amtshilfeersuchen – einschließlich der Tatsache, dass eine andere Behörde eine Durchsetzungsuntersuchung in Erwägung zieht, eingeleitet hat oder durchführt – vertraulich behandelt und erforderlichenfalls zusätzliche Vorkehrungen trifft, um den innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen der übermittelnden Partei zu entsprechen,
- (ii) sicherstellt, dass, wenn (Y) einen Antrag eines Dritten (z. B. einer Einzelperson, einer Justizbehörde oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde) auf Offenlegung vertraulicher Informationen erhält, die er/sie/es von (X) im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat, (Y)
  - a. die Vertraulichkeit dieser Informationen wahrt,
  - b. (X), der/die/das die Informationen übermittelt hat, unverzüglich unterrichtet,
  - c. die Zustimmung von (X) zur Offenlegung der betreffenden Informationen einholt,
  - d. (X) informiert, wenn es innerstaatliche Rechtsvorschriften gibt, nach denen die Informationen dennoch offenzulegen sind,
- (iii) bei Kündigung dieser Vereinbarung alle vertraulichen Informationen, die ihm/ihr von (X) im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt wurden, vertraulich behandelt, zurückgibt und löscht,
- (iv) sicherstellt, dass alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der ihm/ihr im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten. Dies schließt die Rückgabe der oder den Umgang mit den Informationen in Übereinstimmung mit der Genehmigung von (X) ein.

2) (X) kann fordern, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen nur unter bestimmten, von (X) festgelegten Bedingungen verwendet oder offengelegt werden. Beabsichtigt (Y), von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so teilt er/sie/es dies (X) mit, und wenn (X) diesen Bedingungen zustimmt, muss er/sie/es sie einhalten. Andernfalls könnte (X) die Beantwortung der Anfrage verweigern.

3) Das Mitglied oder die Mitglieder und die Mitarbeiter von (Y) sind sowohl während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet, die ihm (ihnen) bei der Wahrnehmung seiner (ihrer) Aufgaben oder Befugnisse bekannt geworden sind. Während dieser Amtsbeziehungsweise Dienstzeit gilt diese berufliche Geheimhaltungspflicht insbesondere für die von natürlichen Personen gemeldeten Verstößen gegen den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsrahmen.

\*  
\*       \*

**Anhänge des Instruments**

Anhang: Beschreibung von Verarbeitung, Zweck, Kategorien von Daten und Empfänger.

*Beispiele hierfür sind:*

**X:** *[Identität und Kontaktdaten von X]*

1. Bezeichnung: ...

Anschrift: ...

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Unterschrift und Datum: ...

**Y:** *[Identität und Kontaktdaten von Y]*

1. Bezeichnung: ...

Anschrift: ...

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Unterschrift und Datum: ...

*Beschreibung der Übermittlung:*

*Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden*

.....

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

.....

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich eines Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen*

.....

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)*

.....

*Art der Verarbeitung*

.....



*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

.....

*Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer*

.....

## Anhang I: Beschreibung der geltenden Rechtsvorschriften und einschlägiger technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen

*Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret (nicht allgemein) beschrieben werden. Außerdem ist klar anzugeben, welche Maßnahmen für die jeweilige Übermittlung/die Reihe von Übermittlungen gelten.*

*Beschreibung der von X und Y ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.*

*[Beispiele für mögliche Maßnahmen:*

*Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten*

*Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung*

*Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen*

*Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung*

*Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer*

*Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung*

*Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration*

*Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit*

*Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität*

*Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht*

*Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der  
Löschung*

Anhang II: Liste der Stellen, an die [Y] vertrauliche Informationen weitergeben darf

Anhang III: Beschreibung des geltenden Rechtsrahmens für Rechtsbehelfe